

KUNST
HISTORISCHES
MUSEUM
WIEN

FOTO- UND FILMGENEHMIGUNG

KHM-Museumsverband, Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts
(im Folgenden „KHM“)

Um eine Erlaubnis zur Herstellung von Lichtbild- und Filmmaterial für die **aktuelle Berichterstattung** zu erhalten, senden Sie bitte folgendes Anfrageformular mindestens fünf Werktage vor dem gewünschten Foto- oder Drehtermin ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück.

Tel +43 1 525 24 - 4025; info.pr@khm.at

Bei kommerziellen Anfragen bitten wir Sie sich an die Reproduktionsabteilung zu wenden: Tel +43 1 525 24 - 6051; info.repro@khm.at

Die Drehgenehmigung steht unter der Bedingung der Erfüllung folgender Auflagen:

1. Beleuchtungskörper müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.
2. Der Abstand zwischen Lampenstativ und Ausstellungsobjekt muss mindestens 2,5 m betragen. Der Abstand darf dabei keinesfalls kleiner sein als die Höhe des Stativs inklusive Lampe.
3. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Während Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten.
4. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffusem Licht und hochempfindlichem Filmmaterial gearbeitet werden.
5. Blitzlicht darf nur mit spezieller Genehmigung verwendet werden.
6. Die Kunstwerke dürfen auf keinen Fall berührt werden. Ein Wunsch nach Standortveränderung ist dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Eine Standortveränderung darf nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals durchgeführt werden. Kunstwerke dürfen nur durch die vom Restaurierungsatelier bestimmten Personen bewegt werden.
7. Das Risiko der Aufnahmemarbeiten trägt der Vertragspartner. Das KHM haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner durch Änderungen des Termins, Ortes oder aufgenommenen Objekte oder für eine gänzliche Absage entstehen.
8. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der dem KHM oder dem Bund im Zuge der Aufnahmemarbeiten entsteht. Die Haftung umfasst auch leicht fahrlässiges Verhalten des Vertragspartners, seiner Gehilfen und jeder natürlichen oder juristischen Person, der sich der Vertragspartner bedient.

FOTO- UND FILMGENEHMIGUNG

9. Die abzubildenden Objekte sind unter Umständen urheberrechtlich geschützt. Das KHM weist ausdrücklich darauf hin, dass die Herstellung von Lichtbildern dieser Werke und deren Verwertung nur dann rechtlich zulässig ist, wenn der Hersteller und Nutzer zuvor vom Berechtigten eine entsprechende Nutzungsbewilligung (Werknutzungsrecht oder Werknutzungsbevollmächtigung) erworben hat. Das KHM kann hinsichtlich der abzubildenden Objekte keine Rechte einräumen und trägt auch keine Haftung für allfällige Ansprüche Dritter. Sollte das KHM wegen der Nutzung durch den Vertragspartner von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das KHM schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für die Rechte von abgebildeten Personen.

10. Das KHM stimmt der einmaligen Veröffentlichung des auf Grundlage dieser Vereinbarung hergestellten Materials zu dem unten angegebenen Zweck zu. Jede weitere Nutzung ist untersagt bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das KHM.

Das KHM ist über die tatsächliche Veröffentlichung zu informieren und ein Belegexemplar des veröffentlichten Materials ist der Kommunikationsabteilung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner überbindet die Bestimmungen dieser Vereinbarung an seine Mitarbeiter, Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfe und sonstigen ihm zurechenbaren Personen und steht für deren Einhaltung ein.

11. Das Fotografieren, Filmen und Aufzeichnen von Sicherheitsvorkehrungen (wie z.B. Kameras), von Personen, die nicht an der Produktion beteiligt sind, sowie von deren Gesprächen ist untersagt.

12. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das KHM nur berechtigt ist, Genehmigungen für die Aufnahmen von den Innenräumen des Hauses zu gestatten. Für Außenaufnahmen wenden Sie sich bitte an die Burghauptmannschaft Österreich bzw. die Bundesgärten.

13. Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Sollten die Auflagen nicht eingehalten werden, ist das KHM befugt, die Dreharbeiten sofort abzubrechen, ohne dass der Vertragspartner daraus einen Anspruch ableiten kann.

Der Unterzeichner ist bevollmächtigter Vertreter des Vertragspartners und akzeptiert die oben genannten Bedingungen.

Leiter des Film-/Fototeams:

.....

Teammitglieder (Anzahl):

.....

Teammitglieder (Namen):

.....

FOTO- UND FILMGENEHMIGUNG

Redaktion:

.....

Orte der Aufnahmen (Gebäude, Ausstellungssaal,etc.):

.....

Zweck der Aufnahmen:

.....

Kontakt Telefon:

.....

E-Mail:

.....

Datum der Aufnahmen:

.....

Uhrzeit:

.....

Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Die Genehmigung wurde für den oben genannten Zeitraum und Zweck erteilt. (Bitte halten Sie dieses Dokument für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereit.)

Name:

.....

Unterschrift KHM-Museumsverband:

.....